

Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindereinrichtungen und deren Benutzung

(Kindertageseinrichtungen-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 1. Juni 2006 sowie dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der seit 01. Januar 2009 geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Malschwitz in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/ Begriffsbestimmungen

(1) Zur Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Verantwortung unterhält die Gemeinde Malschwitz die Kindertageseinrichtungen

„Eichhörnchen“, Eichenallee 5 in Baruth
„Bienenhäusel“, Am Schloss 4 in Kleinbautzen

als öffentliche Einrichtungen.

(2) Diese Satzung regelt die Betreuung von Kindern und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, welche sich in Trägerschaft der Gemeinde Malschwitz befinden.

(3) Für die Begriffsbestimmung der Kindertageseinrichtung gilt § 1 SächsKitaG.
Kindertageseinrichtungen nach § 1 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.

(4) Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

(5) Zur Bedarfsdeckung der Plätze für Krippenkinder kann ergänzend zu Kindertageseinrichtungen Kindertagespflege angeboten werden.

§ 2 – Aufgabenstellung

(1) Die Aufgaben und Ziele richten sich nach § 2 SächsKitaG.

(2) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Malschwitz haben entsprechend dieser Aufgaben eine schriftlich fixierte Kindertagesstättenkonzeption zu erstellen, die in regelmäßigen Abständen mit allen Beteiligten (Eltern, Mitarbeiterinnen, Träger) zu überarbeiten ist.

Insbesondere der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung und pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.

§ 3 – Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ist schriftlich – unter Angabe der gewünschten Einrichtung – durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten i.d.R. sechs Monate im Voraus bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Bei Aufnahme von Kindern außerhalb der Gemeinde Malschwitz ist die Wohnsitzgemeinde schriftlich zu informieren.

(2) Auswärtige Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist wie in Abs. 1 zu stellen.

(3) Für Kinder, die erstmalig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird durch die Kindertageseinrichtung eine individuelle Eingewöhnungszeit von 10 Tagen angeboten. Eine Betreuungsgebühr für die Eingewöhnungszeit wird nicht erhoben.

(4) Plätze für Krippenkinder werden vorrangig für Personensorgeberechtigte vorgehalten, wenn

- diese erwerbstätig sind,
- sie sich in schulischer oder beruflicher Aus- und Weiterbildung befinden,
- sie an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- für Familien ein besonderer Hilfebedarf besteht.

Wird ein Elternteil arbeitslos, kann im Rahmen der verfügbaren Plätze im Interesse des Kindes die Betreuung im Krippenbereich auch weiterhin bis zu 4,5 Stunden erfolgen.

(5) Auch Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind (befristete Gastkinder), können eine Kindertageseinrichtung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für eine befristete Zeit (max. 10 Tage pro Monat) die tageweise Betreuung in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Gemeindeverwaltung und erfolgt nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Rechtsanspruch. Der Abs. 6 findet keine Anwendung. Gegenüber den Erziehungs-/Sorgeberechtigten ergeht eine Mitteilung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(6) Vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (außer Schulhort) ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes sowie der Nachweis über erhaltene Impfungen vorzulegen. Auf § 7 Abs. 1 SächsKitaG wird verwiesen.

(7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage eines Bescheides durch die Gemeindeverwaltung Malschwitz, wenn alle erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller beigebracht wurden.

(8) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Der Bescheid berechtigt zur Inanspruchnahme der darin benannten Kindertageseinrichtung.

(9) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist.

Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie durch Rechtsverordnung.

§ 4- Benutzung der Kindertageseinrichtungen

(1) Öffnungszeiten/ Betreuungsangebote

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Malschwitz haben von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 4,5 Stunden
- bis zu 6 Stunden
- bis zu 7,5 Stunden
- bis zu 9 Stunden
- bis zu 10 Stunden

In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. Frühhort: von 6.00 Uhr bis Schulbeginn
2. Nachmittagshort Schulschluss bis 17.00 Uhr
3. In den Schulferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen wird für angemeldete Hortkinder eine Mehrbetreuung angeboten. Diese wird zusätzlich zum bestehenden Betreuungsvertrag innerhalb der Öffnungszeiten von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährt.

Einzelne Kindertageseinrichtungen können vorübergehend, teilweise oder ganz aus folgenden Gründen geschlossen werden:

- . vor und/oder nach Feiertagen.
- . Betriebsurlaub nach Anhörung des Elternrates;
- . Infektionskrankheiten;
- . Anordnung des Gesundheitsamtes;
- . mangelnder Bedarf an Plätzen.

Die Veränderung ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

Die Erziehungs/Sorgeberechtigten erhalten über eine unvorhersehbare Schließung der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung. Die Schließung von Kindertageseinrichtungen wegen der Ferien wird rechtzeitig bekannt gegeben. In begründeten Fällen ist eine zeitweise Unterbringung von Kindern in einer anderen Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.

(2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen. Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist es am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 7.30 Uhr abzumelden.

Im Hort ist während der Schulzeit ein Kind spätestens am Fehltag bis 11.00 Uhr abzumelden, während der Ferienbetreuung am Vortag oder Fehltag bis 8.00 Uhr.

(3) Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden, für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist insbesondere ausgeschlossen bei:

- a) ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Salmonellose;
- b) übrige Formen einschließlich mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftungen:
Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis; Meningokokken Meningitis;
- c) andere bakterielle Meningitiden;
- d) Virus meningeoencephalitis;
- e) übrige Formen: Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus A, B und C, Pest (Lungenpest), Poliomyelitis, Q-Fieber, Scharlach, Shigellenruhr, Tuberkulose der Atmungsorgane (aktive Form), Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Virushepatitis: a) Hepatitis A und B; c) übrige Formen: Windpocken, Verlausion

Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder beim Auftreten dieser ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die Kindertageseinrichtung (ausgenommen Schulhort) erst dann wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung keine Bedenken bestehen.

Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Erziehungs-/Sorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt und die Erziehungs-/Sorgeberechtigten eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtungen geben.

Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz zu benachrichtigen.

Nehmen die Erzieher der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, so sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung darauf hinzuweisen, das Kind dem Amtsarzt oder einer Frühberatungsstelle vorzustellen. Kommen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, so wird das Jugendamt benachrichtigt. Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Erzieherinnen sind verpflichtet gemäß dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zu handeln.

(4) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Erzieher für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholungs- und Sorgeberechtigten im Gelände der Kindertageseinrichtung. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Abholungsberechtigten. Abholungsberechtigt ist derjenige, welcher sich durch schriftliche Mitteilung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten für diesen Zeitpunkt als solcher ausweisen kann.

Der Leitung der Kindertageseinrichtung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn ein Kind von anderen als im Aufnahmebogen angegebenen Personen abgeholt wird. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür die Leitung der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung zu übergeben. Nach Beendigung der Betreuung im Hort werden die Kinder abgeholt oder verlassen selbstständig den Hort.

Grundlage sind die Festlegungen der Erziehungs-/Sorgeberechtigten im schriftlichen Antrag zur Hortaufnahme oder eine schriftliche Mitteilung.

(5) Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden.

Er besteht:

- . während des Besuches der Einrichtung,
- . bei Veranstaltungen wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen usw. und
- . auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung oder dem Weg nach dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

Freiwilliger Versicherungsschutz im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes besteht insoweit, dass Ersatz geleistet werden kann für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und sonstigen zum Gebrauch in der Kindertageseinrichtung bestimmten Sachen, wenn der Schaden im Zusammenhang mit dem Kindertageseinrichtungsbetrieb entstanden ist, der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen ist oder Ersatz von einem Dritten nicht erlangt werden kann. Fahrräder fallen nur unter den Deckungsschutz, wenn eine Fahrradbenutzungserlaubnis vorliegt und das Fahrrad gesichert war. Die Höchstentschädigung ist in jedem Fall auf 250,- € begrenzt. Persönliche Dinge stehen nur unter Deckungsschutz, wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch der Erzieherin in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden sollen.

Schäden sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

§ 5 – Mitwirkung von Erziehungs-/Sorgeberechtigten

Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern, daher sind die Eltern der zu betreuenden Kinder an allen wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen zu beteiligen bzw. anzuhören.

Erziehungs-/Sorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, haben sich deshalb mit den Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen über die Entwicklung und den Gesundheitszustand ihres Kindes informell auszutauschen. Sie haben die Gruppenleitung über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes zu informieren.

Zur Bildung des Elternbeirates werden die Eltern der in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder durch die erste Elternversammlung eines Schuljahres gewählt. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies Verlangen. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihm Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden. Im Übrigen wird auf § 6 des SächsKitaG verwiesen.

§ 6 – Elternbeiträge und Verpflegungskostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen einer Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Malschwitz den Elternbeitrag (Anlage 1) und den Verpflegungskostenersatz, einen zusätzlichen Elternbeitrag für die Ferienbetreuung bereits im Hort aufgenommenen Kinder, wenn die Betreuung über die angemeldete Regelbetreuungszeit von 5 Stunden hinaus erfolgt

(Anlage 1) und einen Zusatzbetrag für die Betreuung von in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kindern, über die Regelbetreuungszeit von neun Stunden (Anlage 1). Ebenfalls ist ein Beitrag bei Aufnahme eines befristeten Gastkindes zu entrichten. Eine Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese bestimmen sich aus der Anlage 2. Schuldner ist/sind der/die Antragsteller.

(2) Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die durchschnittlichen Betriebskosten je Platz gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG. Die Festlegungen von § 15 Abs. 2 SächsKitaG sind einzuhalten. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, der täglichen Betreuungszeit, der Anzahl der gleichzeitig betreuten Geschwister und der besonderen Situation Alleinerziehender.

Erfolgt die Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in altersgemischten Gruppen, ist in der Regel der Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag kann bei unzumutbarer Belastung vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft.

Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen. Anträge für die Befreiung oder Ermäßigung vom Elternbeitrag sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.

Bis zur Erteilung des Übernahme- bzw. Ermäßigungsbescheides durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten monatlich an die Gemeinde Malschwitz zu entrichten. Änderungen des festgesetzten Elternbeitrages erfolgen auf Antrag für den nachfolgenden Kalendermonat, wenn der Antrag einen Monat vorher schriftlich eingereicht wurde.

Der Elternbeitrag wird monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Forderung entsteht zum 1. eines Kalendermonats und wird zum 15. eines Kalendermonats fällig, in dem ein Kind die Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt. Eines gesonderten Bescheides bedarf es nicht. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei einem Fehlen des Kindes (Krankheit, Urlaub, Kuraufenthalt u. ä) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Anträge auf Erlass des Monatsbeitrages können bei der Gemeindeverwaltung Malschwitz gestellt werden, wenn das Kind 30 aufeinanderfolgende Kalendertage wegen Krankheit oder Kuraufenthalt fehlt. Der Antrag ist schriftlich, formlos und mit einer Bestätigung des Arztes einzureichen.

Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Eltern sind nicht zulässig.

Eine jährliche Anpassung der Elternbeiträge kann durch die Gemeinde Malschwitz vorgenommen werden.

(3) Neben dem Elternbeitrag ist bei Teilnahme an der Essenversorgung ein Verpflegungskostenersatz durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu entrichten. Dieser beinhaltet das Essen- und Getränkegeld.

Der Verpflegungskostenersatz wird monatlich auf der Grundlage der Berechnung der Anwesenheit des Kindes entrichtet. Die Abmeldung der Essenteilnahme muss am Vortag oder spätestens bis 7.30 Uhr des jeweiligen Tages erfolgen, andernfalls ist der volle Verpflegungskostenersatz zu berechnen.

(4) Sollten Kosten durch zusätzliche Angebote den Kindertageseinrichtungen entstehen, können diese gegenüber den Erziehungs-/Sorgeberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternrat geltend gemacht werden.

(5) Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wird für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Zusatzbetrag), wenn die Betreuung eines aufgenommenen Kindes die Regelbetreuungszeit von neun Stunden überschreitet. Die Höhe des Zusatzbetrages pro angefangene Stunde bestimmt sich aus der Anlage 1.

(6) Bei Aufnahme eines befristeten Gastkindes in eine Kindertageseinrichtung ist ein Beitrag pro Tag zu entrichten. Dieser Betrag zuzüglich der Kosten für Essenversorgung und Getränkeversorgung bestimmt sich aus der Anlage 1.

Die Beitragsminderungen gemäß § 6 Abs. 2 der Kita-Satzung i.V. m § 15 Abs. 1 SächsKitaG finden auf die Regelung von Gastkindern keine Anwendung.

§ 7 – Beendigung oder Änderung des Benutzungsverhältnisses durch den Erziehungs-/Sorgeberechtigten

(1) Die Kündigung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Gemeindeverwaltung Malschwitz entschieden.

(2) Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit oder den Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung sowie familiäre Veränderungen, die eine Korrektur des Elternbeitrages berechtigen.

(3) Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Kindertageseinrichtung bedarf es keines gesonderten Bescheides der Gemeindeverwaltung Malschwitz. Das Benutzungsverhältnis endet gemäß der schriftlichen Erklärung.

§ 8 – Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde Malschwitz

Der Gemeinde Malschwitz steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist zum Ende der Woche zu, wenn

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
2. die Erziehungs-/Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Kindertageseinrichtungensatzung der Gemeinde Malschwitz vom 24.09.2002 außer Kraft.

Malschwitz, den 24.11.2009

M. Seidel
Bürgermeister